

Ersteinst
Dienstags, Donnerstags
und Samstags.
Bezugspreis:
Durch die Post monatlich
1,20 M. (ohne Bestellgeld)
im Verlag monatlich 1,50 M.
Schriftleiter:
Richard Wagner, Ufingen.
Druck und Verlag:
R. Wagner's Buchdruckerei
Ufingen.
Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
Die 54 mm breite Gar-
mondzeile 50 Hfg.
Reklamen:
Die 72 mm breite Gar-
mondzeile 80 Hfg.
Tabellarischer Satz 25 %
Aufschlag.
Bei Wiederholungen un-
veränderter Anzeigen ent-
sprechender Nachsch.
Adressen-Nachweis und
Offerten-Gebühr 50 Hfg.

Nr. 75.

Samstag, den 26. Juni 1920.

55. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Verordnung, betr. Maßnahmen gegen Wohnungs- mangel.

Auf Grund der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 18 (R. G. Bl. S. 1140) in der Fassung der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 22. Juni 1919 (R. G. Bl. S. 591), der Bekanntmachung über Maßnah- men gegen den Wohnungsmangel vom 23. Septem- ber 1918 (R. G. Bl. S. 1143) und des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (D. R. A. Nr. 104) und der Ermächtigung des Ministeriums für Volkswohlfahrt bezw. des Staatskommissars für das Wohnungs- wesen, sowie des Herrn Regierungspräsidenten Abteilung Nassau in Cassel vom 30. 9. 19 wird für den Kreis Ufingen Folgendes angeordnet:

§ 1. Es ist untersagt, ohne vorherige Zustim- mung des Kreisausschusses

a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubre- chen;

b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden;

c) mehrere Wohnungen zu einer zu vereinigen. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Mieteinigungsamt sich mit der Verfügung einverstanden erklärt hat.

§ 2. Der Verfügungsberechtigte hat dem Kreis- ausschuss unverzüglich Anzeige zu erstatten sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume un- benutzt sind.

Als unbenutzt gelten Wohnungen oder Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohn- sitz dauernd oder zeitweise in das Ausland verlegt hat.

Als unbenutzt gilt auch eine eingerichtete Woh- nung, die von dem Verfügungsberechtigten deshalb nicht dauernd benutzt wird, weil sie innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirks noch eine andere Wohnung, nämlich seine Hauptwohnung, besitzt. Jeder, der mehrere Wohnungen besitzt, hat hiervon unverzüglich dem Kreisausschuss Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben welche Wohnung als seine Hauptwohnung anzusehen ist, die er zu behalten wünscht.

§ 3. Wer zur Verfügung über im Gemeinde- bezirk vorhandene Wohnungen oder sonstige Räume berechtigt ist, hat den Beauftragten des Kreisaus- schusses über die Räume sowie über deren Vermie- tung Auskunft zu erteilen und ihnen die Befähig- ung zu gestatten.

Die über eine Wohnung verfügungsberechtigten Personen haben über die Anzahl der zu ihrem Hausstand gehörigen oder sonst in der Wohnung aufgenommenen Personen und über die Rechtsab- hängigkeiten, in denen sie zu denselben stehen, den Beauftragten des Kreisausschusses Auskunft zu erteilen.

§ 4. Gegenstand der Zwangseinmietung können sein:

- unbenutzte Wohnungen,
- unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume,
- benutzte im Verhältnis der Zahl der Bewohner übergroße Wohnungen hinsichtlich solcher für diese entbehrlicher Teile, die ohne erhebliche bauliche Änderungen zur Verwendung als

räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen abgetrennt werden können, d) benutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten, Dienst-, Geschäftsräume und sonstige Räume, ferner gewerbmäßig ausgenutzte Räume in Hotels, Pensionen u. dergl.

Die Abtrennung von benutzten Wohnungen gemäß c ist auch zulässig hinsichtlich solcher für diese entbehrlichen Teile, die zwar mit einem eigenen Eingang nicht versehen werden können, aber infolge ihrer Absonderung im übrigen durchaus geeigneten Lage als be- sondere Wohnungen ohne erhebliche bauliche Änderungen abgetrennt werden können.

Zur Unterbringung von Einzelpersonen ohne selbständigen Haushalt können benutzte, im Verhältnis zur Zahl der Bewohner über- große Wohnungen hinsichtlich einzelner für diese entbehrlicher und für die Abgabe passend gelegener Räume auch dann in Anspruch ge- nommen werden, wenn eine wirtschaftliche Abtrennung nicht möglich ist. Der Kreisaus- schuss kann alldann die wohnliche Ausstattung dieser Räume mit entbehrlichen Einrichtungs- gegenständen gegen angemessene Entschädigung verlangen.

§ 5. Der Kreisausschuss kann Räume der im § 4 genannten Art die zu Wohnzwecken geeignet sind oder dazu hergerichtet werden können, zur Zwangseinmietung in Anspruch nehmen, wenn für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu befürchten ist.

Die Verfügung des Kreisausschusses ist dem Verfügungsberechtigten anzustellen.

§ 6. Hat der Kreisausschuss dem Verfügungs- berechtigten die Räume der in § 4 genannten Art, die für Wohnzwecke geeignet sind, einen Wohnungs- suchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt, auf Anrufen des Kreisausschusses, das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu befürchten ist, einen Mietvertrag fest. Hierzu wird Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

Das Einigungsamt kann anordnen, daß der Kreisausschuss oder die Gemeindebehörde an Stelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und be- rechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiter zu vermieten.

§ 7. Auf Anfordern des Kreisausschusses hat der Verfügungsberechtigte die letzteren Räume der in § 4 genannten Art zur Herrichtung als Wohn- räume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeindebe- hörde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten. Nach Fortfall der in der Ein- leitung bezeichneten Ermächtigungen des Ministeriums für Volkswohlfahrt sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zu- stande kommt, das Einigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

§ 8. Der Kreisausschuss kann benutzte und unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten, Dienst-, Geschäftsräume und sonstige derartige Räume, ferner ge- werbmäßig ausgenutzte Gasträume in Hotels, Pensionen u. dergl. nicht nur für unmittelbare Wohnzwecke in Anspruch nehmen, sondern auch zu anderweitiger, dienstlicher, gewerblicher, geschäftlicher, und sonstiger Verwendung, wenn dadurch mittelbar Räume für Wohnzwecke freigemacht werden.

Die §§ 5—7 finden entsprechende Anwendung.

§ 9. Alle Hausbesitzer bezw. ihre Stellvertreter haben jede Wohnung innerhalb 3 Tagen, nachdem sie gekündigt ist oder feststeht, daß sie aus einem sonstigen Grunde zu einem bestimmten Termin von dem bisherigen Wohnungsinhaber verlassen wird, dem Kreisausschuss (Wohnungsamt) unter Mitteilung des Termins, zu dem die Wohnung frei wird, an- zuzeigen; ferner darf der Verfügungsberechtigte über die Wohnräume vorstehend bezeichneter Art erst verfügen, nachdem der Kreisausschuss erklärt hat, daß er einen Wohnungsuchenden gemäß § 4, Wohnungsmangelverordnung, für die Wohnung dem Vermieter nicht zuweisen will.

§ 10. Beabsichtigt ein Hausbesitzer eine Wohnung einem bestimmten Mieter nach seiner Wahl zu ver- mieten, so ist hierzu unter Namhaftmachung des Mieters und Mitteilung des Mietpreises die Ge- nehmigung des Kreisausschusses einzuholen. Hier- bei ist die Anzahl der Räume der zu vermietenden Wohnung anzugeben, ferner ob durch Abschluß des fraglichen Mietvertrages evtl. eine von dem Mieter bisher innegehabte Wohnung frei wird. Diese Wohnung ist unter Angabe der Anzahl der frei- werdenden Räume zu bezeichnen. Ferner ist anzu- geben, aus wieviel Personen über und wieviel Personen unter 12 Jahren die Familie des Mieters besteht.

§ 11. Uebersteigt der vereinbarte Mietzins den Betrag, der für Wohnräume, Bäder oder Werkstätten der gemieteten Art und Ausstattung unter Berück- sichtigung der Nebenleistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so kann sowohl der Kreisaus- schuss innerhalb 2 Wochen nach Eingang des Antrags, als auch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages bei dem Einigungs- amte beantragen, daß der Mietzins auf die ange- messene Höhe herabgesetzt wird; etwaige Neben- leistungen des Mieters gelten als Teil des Miet- zinses, ebenso eine für den Nachweis der Mieträume gezahlte Belohnung, soweit sie dem Vermieter un- mittelbar oder mittelbar zufließt.

§ 12. Diese Bestimmungen finden auch beim Vermieten einzelner Zimmer sinngemäße Anwendung. Den Vorschriften dieser Verordnung zuwider abge- schlossene Mietverträge sind rechtsungültig.

§ 13. Mietverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind und nicht frist- gerecht gemäß § 1 der Verordnung des Kreisaus- schusses vom 3. November 1919 dem Kreisaus- schuss angezeigt sind, sind auf Grund des § 3 der genannten Verordnung rechtsungültig. Ihre Gültig- keit kann vom Kreisausschuss erklärt werden, wenn dieses von beiden Vertragschließenden bis zum 7. 7. 20 beim Kreisausschuss schriftlich beantragt wird.

§ 14. Die zur Bekämpfung des Wohnungs- mangels getroffenen Verfügungen können laut Reichs- gesetz im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

§ 15. Hotelbesitzer, Gastwirte und die Inhaber von Kurpensionen sind nicht verpflichtet, zum Ver- mieten von Räumlichkeiten, die zu ihrem Hotel- oder Kurbetrieb gehören, die Genehmigung des Kreisaus- schusses einzuholen, falls die Zuanpruchnahme der Räumlichkeiten durch denselben Mieter voraussetz- lich den Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigen wird. Das Freiwerden solcher Räumlichkeiten unterliegt auch nicht der Anzeigepflicht. Die Vor- schriften des § 8 werden hierdurch nicht berührt.

§ 16. Die Bekanntmachung des Kreisausschusses vom 14. 10. 19 (Kreisbl. Nr. 122) betr. die Zu- ständigkeit des Mieteinigungsamtes bleibt durch vorstehende Verordnung unberührt, insbesondere ist hiernach jeder Mieter, dem seine Wohnung gekündigt wurde, und der nicht in der Lage ist, bis zum Ablauf des Mietverhältnisses sich eine andere Wohnung zu beschaffen, verpflichtet, sofort nachdem

- a) inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, Bergwerksaktien und andere Bergbau treibende Vereinigungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine, eingetragene Genossenschaften, deren Anteile auf mindestens 50 Mark lauten, sowie Kreditanstalten;
- b) sonstige inländische juristische Personen;
- c) inländische nichtrechtsfähige Vereine sowie sonstige inländische Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Abgabepflichtiger anzurechnen sind, insbesondere Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit;
- d) die Eigentümer von inländischem Grund- und Betriebsvermögen oder diejenigen Personen, denen nach Artikel 297 i des Friedensvertrags eine Entschädigung gewährt worden oder zu gewähren ist.

3. wer zur Abgabe der Steuererklärung nach Nr. 1 und 2 Verpflichtete zu vertreten hat.

Die Angehörigen des Deutschen Reichs, die sich bereits vor dem 31. Juli 1914 mindestens zwei Jahre ununterbrochen des Erwerbes wegen oder aus anderen zwingenden Gründen im Ausland aufgehalten haben, und noch am 31. Dezember 1919 im Ausland gewohnt haben, sind zur Abgabe einer Steuererklärung nur insoweit verpflichtet, als sie zu den oben unter 2 d bezeichneten Personen gehören. Diese Ausnahme findet jedoch keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland gehabt haben.

Die zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 28. Juni bis 28. August 1920 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt bezogen werden, und zwar, soweit den Steuerpflichtigen Vordrucke nicht zugestellt worden sind und es sich um die beiden ersten Stücke handelt, kostenlos und, soweit weitere Stücke verlangt werden, gegen Zahlung von 80 Pfg. für jedes weitere Stück. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugesandt worden ist. Die Personen, bei denen vermutet wird, daß sie zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet sind, wird der Vordruck zur Steuererklärung nach Eingang der Formulare von Amtswegen übersandt. Zur Zeit liegen die Vordrucke noch nicht in genügender Anzahl vor. Es wird dringend gebeten, die Vordrucke erst dann beim Finanzamt zu verlangen, wenn sie bis Ende Juli durch die Post nicht übersandt sein sollten.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf die Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, wird mit Geldstrafen zu der Abgabe der Steuererklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der abgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer das Reichsnotopfer ganz oder teilweise hinterzieht oder zu hinterziehen versucht oder eine derartige Handlung seines Vorteils wegen begünstigt oder hierbei hilft oder wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder annehmen muß, daß das Reichsnotopfer für sie hinterzogen ist, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Abgang mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zum dreifachen Betrage der betreffenden Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt sowie die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten bekanntgemacht werden. Vermögen, das bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer vorsätzlich verschwiegen wird, verfällt zu Gunsten des Reiches. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über das Reichsnotopfer oder die zugehörigen Verwaltungsbestimmungen können mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 Mark geahndet werden.

Für die bis zum 30. Juni 1920 auf das Reichsnotopfer bar gezahlten Beträge (§ 41 des Gesetzes) werden 8 vom Hundert und für die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 bar gezahlten Beträge 4 vom Hundert als Vergütung gewährt. Die in dem § 30 des Gesetzes über das Reichsnotopfer vorgeschriebene 5prozentige Verzinsung der Steuer vom 1. Januar 1920 ab hört für den

durch die Zahlung getilgten Betrag mit dem Tage der Einzahlung auf.

Bad Homburg, den 23. Juni 1920.

Das Finanzamt. Vertog.

Bad Homburg, den 25. Juni 1920.

Bekanntmachung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

In Abänderung bisheriger Bestimmungen unterliegen die Natural- und sonstigen Sachbezüge erst vom 1. August d. J. ab dem Steuerabzug. Nähere Bestimmungen hierüber folgen später. Ein Abzug vom Barlohn (10% Abzug) ist auf alle Fälle durchzuführen. Die Steuerkarten sind jetzt bei sämtlichen Stadt- und Gemeindebehörden zu beziehen.

Das Finanzamt.

Vertog, Regierungsrat.

Ufingen, den 26. Juni 1920.

Die Firmen Wilh. Lottermann zu Camberg und Appel zu Sießen, die Installationsabteilung der Frankfurter Lokalbahn A.-G. zu Bad Homburg und der Installateur B. Bröder zu Gumbach sind zugelassen, im Kreise Ufingen Elektrizitäts-Anlagen auszuführen.

Der Landrat. v. Bezdold.

Ufingen, den 26. Juni 1920.

Der Wilhelm Pauly von Hainichen ist zum Orts- und Polizeidiener sowie zum Nachtwächter dieser Gemeinde ernannt und von mir verpflichtet worden.

Der Landrat.

J. B.: Schönfeld, Kreisobersekretär.

Ufingen, den 21. Juni 1920.

Der Bürgermeister Stahl zu Brandobersdorf ist zum Waiserrat dieser Gemeinde gewählt und heute verpflichtet worden.

Der Landrat.

J. B.: Schönfeld, Kreisobersekretär.

Die Herren Bürgermeister

werden hierdurch aufgefordert, an den Vorsitzenden des „Hilfsausschusses für heimgekehrte Kriegsgefangene“, Herrn Seminaroberlehrer Weber hier,

a) die Namen sämtlicher bis jetzt heimgekehrten Kriegsgefangenen,

b) die Namen der noch zurückverwartenden Kriegsgefangenen

ihrer Gemeinden binnen drei Tagen mitzuteilen. Unberücksichtigt bleiben dabei die Vermissten, bei denen auf eine Rückkehr nach Lage der Verhältnisse nicht zu rechnen ist.

Der Landrat.

J. B.: Schönfeld, Kreisobersekretär.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

* **Ufingen, 28. Juni.** Auf ein 25-jähriges Bestehen konnte in diesen Tagen das Manufaktur- und Modewaren-Geschäft S. Fuld hier selbst zurückblicken. Aus kleinen Anfängen hat sich die Firma zu einer bedeutenden und leistungsfähigen herangebildet.

* **Ufingen, 27. Juni.** Aufgrund einer bei ihm vorgenommenen Hausdurchsuchung wurde am Samstag Nachmittag der Metzgermeister J. J. aus Eschbach in das hiesige Untersuchungsgefängnis eingeliefert. Dieses hatte in Eschbach große Erregung hervorgerufen. Heute Vormittag erschienen nun einmütig fast sämtliche männliche Einwohner Eschbachs vor dem hiesigen Gefängnis, um den Inhaftierten zu besuchen. Als dies geschehen, begaben sie sich mit ihm nach dem Landratsamt, und Kreisobersekretär Schönfeld machte den Vorschlag, den Verhafteten doch wieder an Ort und Stelle zu verbringen, was nach längeren Unterhandlungen durchgesetzt wurde. Nun nahm der Untersuchungsrichter das bereits vorbereitete Verhör vor, nach dessen Abschluß J. wieder auf freien Fuß gesetzt wurde. Dieses Ergebnis hatte unter den Einwohnern Eschbachs große Freude hervorgerufen.

* **Einkommensteuermarken.** Am 21. Juni begannen die Postanstalten mit dem Verkauf der neuen Einkommensteuermarken. Die Marken werden in den Werten von 10 und 50 Pfg., sowie von 1, 2, 5, 10 und 25 M. ausgegeben. Da der Vorrat an Einkommensteuermarken bei den Postanstalten vorläufig noch gering ist, kann jeder Arbeitgeber zunächst nur etwa ein Viertel des Vierteljahr-

bedarfs beziehen. Voraussichtlich am 20. Juli werden die Postanstalten die weiteren Marken abgeben können.

* In der letzten Kreisblatt-Nummer ist eine Verordnung des Kreisausschusses betr. Maßnahmen gegen Wohnungsmangel veröffentlicht, auf die an dieser Stelle hingewiesen wird, da ihre Kenntnis für jeden Hausbesitzer und Mieter bei den gegenwärtigen Verhältnissen unerlässlich ist. Gegenüber den bisher im Kreise geltenden Verordnungen enthält diese insofern eine wichtige grundlegende Änderung, als hiernach jede Wohnungs- oder Zimmervermietung der Genehmigung des Kreisausschusses unterliegt. Ein ohne dessen Genehmigung abgeschlossener Mietvertrag ist rechtsungültig. Für Mietverträge, die bereits vor dem Erlaß dieser Verordnung abgeschlossen wurde, ist nach § 13 der Verordnung vom heutigen Tage die Anzeigepflicht bis 7. nächsten Monats vorgeschrieben. Mit Rücksicht auf den herrschenden Wohnungsmangel ist der Erlaß dieser Verordnung zu begrüßen, da dadurch Scheinverträge, die teilweise von Hausbesitzern in der Absicht abgeschlossen worden, sich der Zwangseinnmietung zu entziehen, unmöglich gemacht werden. Andererseits wird aber die Verordnung für Vermieter und Mieter, die ohne Vermittlung des Kreisausschusses im Wege freier Vereinbarung einen Vertrag abschließen gedenken, kein Hindernis bilden, da dieser Vertrag in diesem Falle lediglich der Genehmigung des Kreisausschusses unterliegt, die wohl nicht verweigert werden wird, wenn die in Frage kommende Wohnung nicht für einen anderen Wohnungsfuchenden dringender benötigt wird. Von Wichtigkeit ist auch, daß nach der vorliegenden Verordnung nicht etwa sämtliche Rückbildungen grundsätzlich der Genehmigung des Kreisausschusses unterliegen wie das zum Teil in anderen Kreisen der Fall ist. In dieser Beziehung ist die schon nach den alten Bestimmungen bestehende Vorschrift beibehalten worden, wonach es jedem Mieter, dessen Wohnung gekündigt ist oder der glaubt, sich bis zum Ziehtermin keine andere Wohnung beschaffen zu können, anheim gegeben ist, unverzüglich das Mieteinigungsamt anzurufen und die Verlängerung des Mietverhältnisses zu beantragen.

* Die Neugestaltung des ländlichen Schulwesens hat im Januar dieses Jahres den deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege in längeren sachverständigen Konferenzen beschäftigt. Der stenographische Bericht über die abschließenden Verhandlungen ist gerade noch zur Reichsschulkonferenz fertig geworden und unter dem Titel „Neugestaltung des ländlichen Schulwesens“ erschienen. Mt. 20.—. (Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H., Berlin S. W. 11, 1920). Männer und Frauen, die auf dem Gebiete des Bildungswesens als auch in der Beurteilung ländlicher Verhältnisse durchaus sachverständig sind, behandeln die Verhältnisse der ländlichen Volksschule, der Schulunterhaltung, der Lehrerbildung und Lehreranstellung, der Fortbildungs- und Fachschulen, der ländlichen Volkshochschule, sowie auch der höheren Schulen, die für die ländliche Jugend in Frage kommen in eingehender Weise. Bestimmt formulierte, in ihrer Gesamtheit durchaus maßvolle positive Vorschläge für die Neugestaltung des ländlichen Schulwesens sind am Schluß in übersichtlicher Weise zusammengestellt und kurz begründet. So ist ein Werk entstanden, das heute noch ohne Gegenstück ist und einen Gesamtüberblick über das gibt, was dem ländlichen Schulwesen not tut und an dem deswegen keiner vorübergehen darf, der sich mit den Fragen der Schulreform ernstlich beschäftigt.

§ **Kreisberg, 28. Juni.** Am 30. Juni sind es 25 Jahre, daß der vom „Frankfurter Tannklub“ errichtete, 25 Meter hohe Aussichtsturm auf dem „Pferdeskopf“ seine Weihe erhielt. Noch heute erfreut sich dieser prächtige Aussichtspunkt mit seinen schönen Fernblicken eines recht zahlreichen Besuches. Allen aber, die den „Pferdeskopf“ noch nicht kennen, sei ein Besuch desselben angelegentlich empfohlen.

§ **Frankfurt, 25. Juni.** Ein schwerer Automobilunglück ereignete sich gestern bei einer Probefahrt in der Marfelder Landstraße. Das Automobil überschlug sich und begrub die vier Insassen unter sich. Drei der Fahrer erlitten Schädelverletzungen und schwere innere Verletzungen und wurden dem Krankenhaus zugeführt.

§ **Frankfurt, 27. Juni.** Mitte Februar d. J. wurde bei dem Juwelier Bräutigam auf dem Goetheplatz ein aufsehenerregender Einbruch diebstahl dadurch vollführt, daß drei Unbekannte in einem gestohlenen Auto morgens 10 Uhr vor

das Geschäft führen, mit einem unwiderrücklichen Stein die Schaufensterscheibe einwerfen, Juwelen von hohem Wert aufraffen und dann wieder mit dem Auto unerkannt davonjagen. Der gleiche Raub wurde dieser Tage in Breslau verübt. Die Beschreibung der Breslauer Räuber stimmt genau mit den hiesigen überein. Die von der hiesigen Kriminalpolizei damals dem Namen nach festgestellten Täter wurden jetzt von Breslauer Augenzeugen an der Hand überfandener Bildbilder identifiziert. Es gelang nunmehr, die Räuber in Berlin bzw. Gurland festzunehmen. Es sind der 28-jährige Monteur Walter Conrad aus Berlin und der 30-jährige Kraftwagenführer Fritz Stroh aus Bad Homburg v. d. H. Dem dritten Räuber ist man auf der Spur.

— **Frankfurt, 26. Juni.** Die Kriminalpolizei fahnte gestern bei einer Streife in der Kronprinzenstraße einen Diebstahlmeister namens Regel aus Wiesbaden. Als sich Regel bei seiner Vernehmung auf der Bahnhofswache nicht zu legitimieren vermochte, zog er plötzlich einen Revolver aus seiner Tasche und schoss sich eine Kugel in die Brust. Die Kugel trat im Rücken wieder heraus und blieb in der Wand stecken. Tölich verletzt wurde er dem Krankenhaus zugeführt.

h **Frankfurt, 25. Juni.** In der Nacht zum Donnerstag fuhren Einbrecher in einem Automobil vor einem Bodenheimer Lebensmittelgeschäft vor, plünderten dieses aus und schafften den Raub nach Niederrad zu einem Wirt. Schon wenige Stunden später konnte die Kriminalpolizei den Wirt verhaften und die Lebensmittel beschlagnahmen. Die in Frage kommenden Einbrecher wurden alsdann auf einem Heuboden in der großen Friedbergerstraße entdeckt. Als die Einbrecher verhaftet werden sollten, schoss einer der Einbrecher auf den auf der Leiter stehenden Wirtmeister mehrere Male, traf aber nicht. Der Wirtmeister erwiderte das Feuer und tötete den Einbrecher durch einen Schuss in den Kopf.

— **Frankfurt, 27. Juni.** An der Radfernfahrt „Rund um Frankfurt“, 238 Kilometer, beteiligten sich 70 Radfahrer. Die ersten 5 sind: 1. Sachs-Radfahrerverein Schweinfurt 8 St. 14 Min. 25 Sek., 2. Reihner-Schweinfurt 8:14:25 1/5, 3. Stoll-Witz Kirchhain 8:47:0 1/5, 4. Gärther-Germania Frankfurt 8:50:37, 5. Knappe-Germania Frankfurt 9:10:07.

h **Schiff, 26. Juni.** Die Verbraucher haben auf dem hiesigen Wochenmarkt zur Selbsthilfe gegriffen. Mehrere hundert Einwohner beaufsichtigten die Verkäufe und setzten die Preise für Früchte, Gemüse und für die feilgebotenen Lebensmittel ganz wesentlich herab. Händlern, die sich nicht fügten, wurde die Ware zwangsweise verkauft. So kosteten

Fische das Pfund zwei statt vier Mark, Rirschen eine statt drei Mark, Johannisbeeren 75 Pfennige statt einer Mark 20 Pfg., Gurken eine Mark 50 Pfg. statt 3 Mark 50 Pfg., Kohlrabi 20 Pfg. statt 70 Pfg., Kopfsalat 20 Pfg. statt 40 Pfg., Erbsen 60 Pfg. statt einer Mark 10 Pfg., Blumenkohl 80 Pfg. statt fünf Mark. Auch die Lebensmittelgeschäfte wurden zur Einhaltung der billigen Preise gezwungen.

h **Wiesbaden, 27. Juni.** Regierungspräsident Dr. Romm hat die Verwaltung des unbesetzten Teils des Regierungsbezirks Wiesbaden wieder übernommen. Nur einige kleine Dezernate werden noch von der Essener Regierung verwaltet.

h **Wiesbaden, 27. Juni.** Der Vorsteher der hiesigen Handwerkskammer, Zimmermeister Carstens, wurde in das Reichswirtschaftsamt berufen.

Bermischte Nachrichten.

h **Sprendlingen (Kr. Offenbach), 26. Juni.** Zwischen Sprendlingen und Buchschlag ließ sich ein fremdes junges Mädchen von einem Zuge überfahren. Die Persönlichkeit des Mädchens konnte noch nicht festgestellt werden.

— **Stassfurt, 27. Juni.** In der Nähe des Ortes wurde gestern ein Postbote von drei Rablern, überfallen, die ihm die Brieftasche mit 195 400 Mark raubten. Die Tasche wurde später im Felde gefunden. Die Täter entkamen unbekannt.

— **Berlin, 26. Juni.** Der Reichspräsident hat folgendes Schreiben an den Reichskanzler gerichtet: „Nach § 2 des Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten vom 4. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 849) bestimmt der Reichstag den Tag für die Präsidentenwahl. Ich bitte Sie, Herr Reichskanzler, veranlassen zu wollen, daß der Reichstag den Wahltag alsbald bestimmt.“

— **Berlin, 26. Juni.** Der frühere Reichswehrminister Noske ist zum Oberpräsidenten von Hannover ernannt worden.

— **Berlin, 27. Juni.** Die am 1. Juli in Berlin im Vereinshaus (Oranienstraße 106) stattfindende Auslosung der Auslosung der deutschen Spar-Prämienanleihe bringt zum ersten Male neben der Gewinnziehung mit je 4 Gewinnen à 1 000 000 Mark je à 500 000 Mark, à 300 000 Mark und à 200 000 Mark usw. der Tilgungsziehung. In dieser werden, wie wir hören, 40 000 Lose ausgelost, davon 20 000 mit dem Nennwerte zusätzlich der Zinsen, also mit 1050 Mark für das Stück. Die Gewinne werden nicht zur Einkommensteuer herangezogen, unterliegen auch nicht der Kapitalertragssteuer.

— Der Reichstag wählte in seiner Sitzung am Freitag mit 397 von 420 abgegebenen Stimmen den Abg. Eber-Breslau (Soz.) zum Präsidenten. Zum ersten Vizepräsidenten wurde mit 236 Stimmen der Abgeordnete Dittmann (U. S. P.) gewählt bei fünf zersplitterten Stimmen und 156 Stimmenthaltungen. Zum zweiten Vizepräsidenten wurde mit 356 von 359 Stimmen der Abg. Dr. Dell (Ztr.) und zum dritten Vizepräsidenten mit 265 von 349 abgegebenen Stimmen der Abg. Dietrich (Deutschnational) gewählt. Hierauf wurde die Sitzung geschlossen; der Samstag soll sitzungsfrei sein.

— **Paris, 26. Juni.** In der gestrigen Kammer Sitzung erklärte Tardieu, daß zu Beginn der Friedensverhandlungen im Januar 1919 als Friedensbedingungen für Deutschland aufgestellt werden sollten: Sofortige Zulassung Deutschlands zum Völkerbund, keine interalliierte Besetzung der Rheinlande, höchstens eine französische Besetzung von 18 Monaten. Die Kohlengruben im Saarbecken sollten nicht in den Besitz Frankreichs übergehen. Auch die Bevölkerung im Saargebiet sollte keinem besonderen Regime unterworfen werden. Deutschland sollte nur 40 Prozent aller Schäden an Menschen und Gütern zahlen, und nach 30 Jahren sollte es frei von allen Lasten sein. Außerdem sollte ihm die Berechtigung zugestanden werden, die Hälfte der Entschädigungssumme in Papier zu zahlen. Österreich sollte frei darüber beschließen können, ob es sich mit Deutschland vereinigen wolle. Das alles habe Clemenceau verhindert.

— Der englische Geschäftsträger in Berlin hat dem Auswärtigen Amt erklärt, er sei beauftragt, offiziell mitzuteilen, daß die Konferenz in Spa am 5. Juli stattfindet.

— Lord George sagte im englischen Unterhause in Erwiderung auf eine Anfrage, Deutschland werde eingeladen, in den Völkerbund zu treten, wenn es den ernstlichen Wunsch zeige, die ihm nach dem Friedensvertrag obliegenden Verpflichtungen auszuführen.

Schwemmsteine

zu den billigsten Preisen empfiehlt
Adolf Katter, Baugeschäft,
(*) Anspach.

1 Paar Infanteriestiefel
Gr. 41, fast neu, billig abzugeben.
(*) **Ad. Katter, Anspach.**

Schwarze Johannisbeeren
zu verkaufen.
(*) **Jean Schäfer, Wilhelmshof.**

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Wie festgestellt worden ist, ist noch eine Anzahl Gartenbesitzer mit dem Beschneiden der lebenden Einfriedigungen im Rückstande. Wir fordern diese nunmehr nochmals auf, ihrer Pflicht bis spätestens zum 10. t. M. nachzukommen, widrigenfalls ihre Bestrafung erfolgen muß. Außerdem werden die rückständigen Arbeiten auf Kosten der hierzu Verpflichteten durch Dritte ausgeführt.

Die Polizeiverwaltung: Weider.

Die Steuerkarten-Ausgabe findet vormittags während der Dienststunden auf unserem Dienstzimmer statt.

Mit Rücksicht auf den durch die gegenwärtige Trockenheit verursachten Wassermangel werden sämtliche Einwohner der Stadt dringend gebeten, die Entnahme von Wasser aus der städtischen Wasserleitung in größtmöglicher Weise einzuschränken. Wir weisen darauf hin, daß es insonderheit nicht gestattet ist, Gärten und Straßen durch Anlegung von Schläuchen oder Anbringung besonderer Ausflußhähne zu sprengen, und erwarten, daß jeder Verbraucher diese Art der Wassereinnahme schon im Interesse der Gesamtheit unterläßt.

Der Magistrat: Weider.

Ringofen- steine

sind stets abzugeben ab Ringofen und franko Waggon.

Heinr. Kappus III.

Inh. Wilh. u. Erh. Kappus
Idstein.

Mädchen

sucht zum 1. Juli (16)
Frau Affessor **Gildebrandt,**
Obergasse, Haus Vermbach.

Suche zum baldigen Eintritt ein nicht zu junges

Mädchen

für Haus- und Gartenarbeit. (2)
Frau Kreisärztin **Schlichte.**

Mädchenbett zu kaufen ge-
sucht. (16)

Frau Affessor **Gildebrandt,**
Obergasse, Haus Vermbach.

Neues, komplettes
Herren-Fahrrad

zu verkaufen. Näh. **Becker, Eschbach,**
Obergasse 114. (2)

Einfache Stütze oder besser: **Auein-**

mädchen, ehrlich und pflüchtigen, das im Kochen, Baden und Hausarbeit sauber u. erfahren ist, in fein bürgerlichen christlichen Haushalt zum 15. Juli oder 1. Aug. 1920 gesucht. Gute Behandlung u. Verpflegung u. hoher Lohn zugesichert. Näheres bei Frau Dr. **Bachfeld,** (*)
Frankfurt a. M., Königsteinerstr. 48.

Gefunden auf der Straße von Ufingen nach Ziegenberg 1 **Schlüsselbund.** Gegen Erstattung der Inseratgebühren abzuholen bei

Karl Nickel, Niederlaufen.

Zur Unterstellung eines **Lastkraftwagens**

werden geeignete Räumlichkeiten zu mieten gesucht. Offerten unter D. B. an den Kreisbl. Berl. (*)

 **8-jährige**
Juchs-Stute

ein u. zweispännig
gefahren, zu verkaufen. (16)

Gustav Erle, Hundstadt.

Plakat-Fahrplan
Stück 20 Pfg., erhältlich in
R. Wagner's Buchdruckerei.

Gute Milch- und Fahrkuh oder 1 Rind,

beide nächstens kalbend, sowie

1 Mutterschwein
mit 10 Ferkeln (2 Wochen alt)

zu verkaufen. (2)

Bürgermeister Roes, Michelbach.

Kuh mit Kalb
(Simmentaler Rasse) zu verkaufen. (2)

Ad. Weber, Hundstadt.

7 gute Ferkel

zu verkaufen. (26)

Adolf Paulh Jr., Hundstadt.

Erstlingschwein

zu verkaufen. (1)

Wilhelm Rönk, Bwe.,

2 Ziegenlämmer

zu verkaufen. (*)

Oberförster Fuhr, Neuweilau.

7 Enten

(8 Wochen alt) zu verkaufen. (26)

Adolf Schmidt Jr., Eschbach.

Glucke mit 11 Kücken
(8 Wochen alt) zu verkaufen. (2)

Friedrich Wilhelm Müller,
Schmitten i. T.

Statt Karten.

Fritz Reuter
Lina Reuter, geb. Schmidt
Vermählte.

Usingen, 26. Juni 1920.

Statt Karten.

Ihre Vermählung zeigen an

Robert Schneider, Lehrer
Emma Schneider,
geb. Saltenberger.

Eschbach-Treisberg, im Juni 1920.

Herzlichen Dank

für die uns anlässlich unserer Verlobung so zahlreich dargebrachten Glückwünsche.

Bertha Langenbacher,
Friedrich Momberger.

Merzhausen, Usingen, im Juni 1920.

Beim Wegzuge nach Cleve allen lieben
Bekannten in Stadt und Land ein
herzliches Lebewohl!

Steuerinspektor
Rensing und Familie.

Usingen, im Juni 1920.

Die modern eingerichtete Grossfärberei Allhapa

in Frankfurt a. M. übernimmt das
Färben von Kleidern u. Stoffen aller Art.
Schnellste Lieferung.

Billigste Berechnung,
Sorgfältigste Ausführung.

2) Alleinige Annahmestelle für Usingen bei:

C. Back, Usingen, Bahnhofstr. 30.

Bei
Hermann Dienst in Weilmünster,
Möttauerstraße, können immer
Oelfrüchte zum Schlagen

in der
Oelmühle von **U. W. Weinsheimer**
in Humenau a. d. Lahn abgeliefert werden.
Schlagscheine bitte mitbringen. In Humenau
sind Annahmetage: Montag, Mittwoch und
Freitag.

Oelmühle Aumenau a. d. L.

Freiwillige Versteigerung in Oberursel i. T., Austraße 6.

Im gest. Auftrage versteigere ich am **Mittwoch, den 30. Juni 1920,** nachmittags 2 Uhr, folgendes öffentlich meistbietend gegen
Barzahlung:

- 2 **Pony Pferde,** 4 und 6 Jahre alt, jugfest.
- 1 **braune Stute,** 7 Jahre alt, jugfest.
- 3 **braune Wallache,** 6 Jahre alt, ca. 1,80 hoch, jugfest.
- 1 **Selbstfahrig-Halbverdeck,** gut erhalten.
- 1 **Rolle,** fast neu, 25—30 Ztr. Tragkraft, 1- und 2-spännig.
- 2 **Biehwagen,** einer mit Patentachsen.
- 2 **Paar prima Pferdegeschirre,** neu, gelb und schwarz.
- 1 **Schlitten,** gut erhalten.
- 1 **Rastenwagen,**
- 1 **Bückerwagen,** verschließbar.
- 5—6 verschiedene landwirtschaftliche Wagen nebst
Geschirre,
- 1 **Büffel mit 4 Stählen** (Eiche, geschmiedet),
- 1 **Rassenschranz** (ganz neu), sowie
- 1 **Breit** und vieles Ungenannte.

Befichtigung 2 Stunden vorher.

R. Gottschalt, Oberursel,
Auktionator und Taxator, Telefon 239.

Empfehle mein preiswertes Lager in Haus- und Küchengeräten Luxus- und Spielwaren

Wilh. Pfeiffer, Weilburg,
Marktstrasse 14.

Treibriemen

in Kernleder in jeder Breite und
Stärke, sowie

Riemenwachs,
Riemenverbinder
3) aller Art stets vorrätig.

Philipp Störkel,
Treibriemen- und Geschirrsattlerei.
Telephon 436.

Elektro- Motoren-Reparaturen

werden prompt und billig ausge-
führt, Ankauf von defekten Motoren.

Neue Motore

erstklassiger Firma werden geliefert.

Bausewein & Rau,
Werkstätte für Elektrotechnik,
Griesheim a. Main.

(6) Ignaz Sixtstraße 86.

Für Raucher!

Extra starke, echt Pfälzer
Tabakpflanzen

1) empfiehlt
Gärtnerei Schweitzer.

**Bier-, Apfelwein-,
Cognac- und
Schnaps-Gläser**

1) vorrätig bei
Ad. Isaak, Usingen.

Erklärung!

Ich nehme den Verdacht des Dieb-
stahls gegen **Georg Daß jr.**
als mir leid zurück.
Wilh. Deißler, Wilhelmshof.

Einige
Wagen
Kornstroh
abzugeben.
Aug. Störkel, Westerfeld.